

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Jahr 1936 nach Christi Geburt

ist ein Schaltjahr von 366 Tagen

Kirchlich gebotene Festtage

I. Alle Sonntage des Jahres.

II. Neujahr (1. Jänner), Heilige Drei Könige (6. Jänner), Christi Himmelfahrt (21. Mai), Fronleichnam (11. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember).

An diesen Tagen ist jeder Katholik, wofern er nicht durch einen rechtmäßigen Grund entschuldigt ist, verpflichtet, einer ganzen heiligen Messe beizuwohnen und knechtliche Arbeiten zu unterlassen.

Staatlich gebotene Festtage

sind außer allen kirchlichen Festtagen noch folgende Tage: Ostermontag (13. April), Staatsfeiertag (1. Mai), Pfingstmontag (1. Juni), Stephanus (26. Dezember). An den bloß staatlichen Festtagen besteht keine Gewissenspflicht zum Besuch der heiligen Messe und zur Unterlassung von knechtlicher Arbeit.

Bewegliche Tage

Sonntag Septuagesima	9. Februar
Aschermittwoch	26. Februar
Ostersonntag	12. April
Christi Himmelfahrt	21. Mai
Pfingstsonntag	31. Mai
Fronleichnam	11. Juni
1. Adventsonntag	29. November

Quatemberzeiten

4., 6., 7. März	16., 18., 19. September
3., 5., 6. Juni	16., 18., 19. Dezember

Kirchliche Fastenordnung

In der Diözese Linz

I.

Das Fleischessen ist verboten an allen Freitagen und am Aschermittwoch. An kirchlich oder staatlich gebotenen Feiertagen ist das Fleischessen erlaubt.

Im Jahre 1936 fällt der Staatsfeiertag am 1. Mai und das Weihnachtsfest auf einen Freitag, daher ist an diesen beiden Tagen das Fleischessen erlaubt.

Von 11 Uhr mittags an ist das Fleischessen erlaubt an folgenden drei Tagen: Am Karfreitag, am Vortage vor Weihnachten (auch wenn der 24. Dezember auf einen Freitag fällt) und wenn der Silvestertag (31. Dezember) auf einen Freitag fällt.

Die nur einmalige Sättigung ist geboten am Aschermittwoch und Karfreitag; am Karfreitag nur bis 11 Uhr mittags; sehr empfohlen wird sie an den Wochentagen der 40tägigen Fastenzeit und an den Quatembertagen.

In diesem Kalender ist an jenen Tagen, an welchen der Genuß von Fleischspeisen verboten ist, ein Kreuzchen (†) vorgelegt, an den Tagen, an denen außerdem nur einmalige Sättigung erlaubt ist, sind zwei Kreuzchen (††) vorgelegt.

II.

Zur Enthaltung von Fleischspeisen an kirchlichen Fasttagen sind bis ans Lebensende verpflichtet alle Katholiken, die über 7 Jahre alt sind; zur einmaligen Sättigung alle jene, die über 21 und nicht über 59 Jahre alt sind.

Der Genuß von Fleischsuppe (Bouillon) ist nur am Karfreitag verboten, die Verwendung von tierischem Fett und Grammeln (Grieben) ist immer erlaubt.

III.

An allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitages dürfen Fleisch essen:

1. Reisende;
2. alle jene, die in Gasthäusern und ähnlichen Wirtschaften speisen; die Gastwirte und ihre Familien nicht ausgenommen;
3. Arbeiter, welche sehr ermüdende körperliche Arbeiten verrichten, z. B. in Kohlenbergwerken, Steinbrüchen, Salinen und Wäldern, Bahn- und Fabrikarbeiter, Ernte- und Dörrarbeiter, sowie beim Maschindreschen;
4. alle, die bei öffentlichen Verkehrsgesellschaften (Eisenbahn, Schiffahrt, Tramway, Auto) angestellt sind, ebenso Angestellte der Polizei, Finanzwache und Gendarmerie;
5. Personen, die bei Nichtkatholiken Wohnung und Kost zusammen haben oder in Familien speisen, in denen Fastenspeisen nicht verabreicht werden oder bereits ein Mitglied dispensiert ist, ebenso Familien, bei denen Militärpersonen speisen;
6. Personen, die sich zur Kur oder Erholung in Kur- und Badeorten aufhalten, samt den begleitenden Angehörigen und Bediensteten;
7. alle, die außer Haus ihre Mahlzeit einnehmen oder in der Regel das Essen mitnehmen.

IV.

Arme, Kranke und Genesende dürfen an allen Tagen Fleisch essen und sind nicht zur einmaligen Sättigung verpflichtet.